

DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE
TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV
BESUCHERORDNUNG FÜR DEN GARTEN
DER STAATLICHEN BURG SLATIŇANY
(IM FOLGENDEN ALS „GARTEN“ BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES GARTENS

Der Garten ist Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Garten ist von April bis Oktober für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Besuchszeiten sind auf der Website des Objekts aufgeführt.
2. Der Zugang zum Garten kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) können der Garten für die Öffentlichkeit geschlossen werden; in diesen Fällen ist der Zutritt auch für Inhaber von Dauerkarten nicht gestattet.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt in den Garten wird nach der gültigen Preisbemessung berechnet.
2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zum Garten ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Garten erfolgt ohne Führung.

Artikel 5 - SCHUTZ VON KULTURDENKMÄLERN

1. Im Garten ist Folgendes verboten:
 - a. Alkohol und Rauschmittel zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind, Drogen oder andere Suchtmittel konsumieren, dürfen den Garten nicht betreten.
 - b. zu rauchen (auch elektronische Zigaretten), offenes Feuer anzuzünden oder zu benutzen.
 - c. Pyrotechnik zu verwenden.
 - d. Waffen zu tragen.
 - e. sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die sich hier befindende Fauna und Flora zu schädigen oder wegzunehmen.
 - f. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
 - g. im Garten gehaltene Tiere zu füttern.
 - h. auf die Behausungen der gezüchteten Tiere zu klettern und diese zu beschädigen.
 - i. Gartenausstattung in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Mauern, Statuen, Fliesen und Verkleidungen, Felsen sowie andere natürliche und Bauelemente im Garten zu beschreiben oder zu bemalen.
 - j. in Springbrunnen, Zierteichen zu baden.
 - k. Kraftfahrzeuge zu fahren oder zu parken, mit Fahrrädern, Scootern, Inlinern, Skateboards usw. zu fahren, es sei denn, es gibt dafür direkt gekennzeichnete Wege.
 - l. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - m. Müll außerhalb der Mülleimer zu werfen oder den Garten anderweitig zu verschmutzen.
 - n. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - o. mit Drohnen fliegen, fotografieren und filmen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung: slatinany@npu.cz genehmigt.
 - p. Geocaching durchzuführen, „Caches“ im Garten abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung erlaubt: slatinany@npu.cz.
 - q. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher und der Fauna zu äußern.
 - r. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Gartens und der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz in der Rubrik Datenschutz.
3. Bei der Besichtigung des Gartens sollten Besucher besonders auf unebene Straßenoberfläche, verengte Durchgänge, Wasserflächen oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter des Gartens ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM GARTEN MIT FAHRRAD und anderen Verkehrsmitteln

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Garten nicht erlaubt, es sei denn, es gibt einen direkt gekennzeichneten Radweg im Garten.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM GARTEN MIT TIEREN

1. Tiere sind im Garten nicht erlaubt; ausgenommen sind Blindenführhunde und Hunde, die speziell für die Begleitung von Personen mit schweren Behinderungen ausgebildet sind (nachstehend „Assistenzhunde“ genannt). Die Denkmalverwaltung ist berechtigt, den Nachweis zu verlangen, dass es sich um einen Assistenzhund handelt. Eine Person mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung muss auf Verlangen den Begleithundeschein mit spezieller Ausbildung vorlegen.

Artikel 8 - SPIELELEMENTE IM GARTEN

1. Wenn es im Garten Spielelemente gibt, sind diese für Kinder bis zu 12 Jahren bestimmt.
2. Für die Sicherheit der Kinder bei der Benutzung der Spielelemente sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Person, die sie in den Garten begleitet, verantwortlich.

Artikel 9 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Im Garten ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: slatinany@npu.cz.
3. Für den Fall, dass im Garten eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

Artikel 10 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wenn Liegestühle im Garten aufgestellt werden, muss der Besucher sie vor der Benutzung auf Schäden überprüfen, eventuelle Schäden sind an der Schlosskasse zu melden. Die Besucher dürfen die Liegestühle nicht in andere Teile des Gartens mitnehmen, sie dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Rasenflächen verschoben werden, auf denen auch die Picknickdecken ausgebreitet werden können. Die Verwendung von Liegestühlen und Decken ist außerhalb der gekennzeichneten Bereiche verboten.
2. Werden im Garten zusätzliche Informations- und Ausstellungstafeln, Spielkarten oder andere Spielelemente aufgestellt, so ist der Besucher verpflichtet, diese ihrem Zweck entsprechend zu nutzen, sonstige Manipulationen oder Beschädigungen sind untersagt. Eventuelle Beschädigungen oder Entwendungen melden Sie bitte an der Schlosskasse.

Artikel 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder telefonisch an: slatinany@npu.cz, +420 469 681 112; beziehungsweise an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: bidlasova.lucie@npu.cz zu wenden.
2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objektes zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.